

78. Welches örtliche Recht ist maßgebend für Verbindlichkeiten, welche ein Gesetz an einen bei der Flußschiffahrt vorgekommenen Unglücksfall knüpft?

VI. Civilsenat. Urtr. v. 21. Juni 1897 i. S. W. Ehefrau u. Gen. (Bekl.) w. den mecklenburg-schwerinschen Fiskus (Kl.). Rep. VI. 54/97.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Revision der Beklagten ist vom Reichsgerichte zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Die 2000 M., welche dem Kläger im angefochtenen Urteile zugesprochen sind, sind eingeklagt als ein Teilbetrag derjenigen Kosten, welche von der mecklenburg-schwerinschen Strompolizeibehörde aufgewandt waren zur Herausbringung des durch einen Unglücksfall gesunkenen Elblahnes der Beklagten . . . aus dem mecklenburgischen Fahrwasser der Elbe, nachdem diese selbst vergebens zur Fortschaffung des Wracks, das ein Hindernis für die Schifffahrt bildete, aufgefordert worden waren. Die Beurteilung ist gestützt auf den § 45 der mecklenburg-schwerinschen Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe vom 24. März 1894, welcher dem Eigentümer des Fahrzeuges für einen solchen Fall den Ersatz der Hebungskosten auferlegt. Die Auslegung und Anwendung des mecklenburgischen Partikularrechtes ist wegen Irrevisibilität desselben vom Reichsgericht nicht nachzuprüfen; die erheblichen Thatfachen sind sämtlich unbestritten: und so bleibt als einzige zur Entscheidung stehende Frage die, ob nach den Grundsätzen des preussischen Landrechtes über die örtliche Geltung

der Rechtsnormen hier das mecklenburgische Recht mit Recht zur Anwendung gebracht worden ist. Es handelt sich um eine unmittelbar auf dem Gesetze beruhende persönliche Verbindlichkeit. Das preussische Landrecht enthält in dieser Beziehung keine ausdrückliche Vorschrift über das anzuwendende örtliche Recht, sodas die Entscheidung auch für dieses Rechtsgebiet hier nur aus der allgemeinen Lehre des sog. internationalen Privatrechtes entnommen werden kann, wie es für das gemeine deutsche Recht der Fall sein würde. In dieser Hinsicht . . . erscheint das Ergebnis, zu welchem das Berufungsgericht gelangt ist, als gerechtfertigt. Zwar ist heutzutage meistens anerkannt, das die Meinung zu weit geht, wonach diejenigen Rechtsfälle eines bestimmten Gebietes, die an einen innerhalb desselben sich ereignenden Vorgang eine gewisse Verbindlichkeit einer Person knüpfen, schlechtweg auch dann, wenn diese Person als solche einem anderen Rechtsgebiete angehört, auch von den Gerichten des letzteren Gebietes zur Anwendung zu bringen wären, das vielmehr dies nur insoweit gilt, als auch nach dem sog. Personalstatute des als Schuldners in Anspruch Genommenen die gleiche Haftung begründet ist.

Vgl. v. Bar, Internationales Privatrecht (2. Aufl.) Bd. 2 S. 122 bis 126, und Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechtes § 34, insbesondere S. 126, auch Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht (6. Aufl.) Bd. 1 § 11 S. 63, insbesondere Anm. 34, sowie ein Urteil des Appellationsgerichtes zu Gelle bei Seuffert, Archiv Bd. 26 Nr. 217.

Eine Ausnahme muß diese Einschränkung jedoch dann leiden, wenn die fragliche gesetzliche Verbindlichkeit an einen Vorgang geknüpft ist, der sich auf einen eigenen Willensakt des zu Verpflichtenden zurückführen läßt. Ein solcher Fall ist hier gegeben. Zwar ist das Sinken des Rahnes und die Sperrung des Fahrwassers durch denselben unmittelbar in keiner Weise durch eine von den Beklagten . . . zu vertretende Handlungsweise bewirkt worden. Aber sie betrieben mit dem Rahn die Schifffahrt auf der mecklenburgischen Elbstraße zu einer Zeit, als durch die Verordnung vom 24. März 1894 schon zur öffentlichen Kunde gebracht war, das das mecklenburgische Recht jene Schifffahrt nur unter der Voraussetzung gestatte, das der Schiffseigner im Falle eines Unglücksfalles der hier in Rede stehenden Art die dadurch verursachten Kosten trage. Damit haben sie sich der Anwendbarkeit

dieses mecklenburgischen Rechtsfages, wenngleich nicht vertragsmäßig, doch in dem Sinne unterworfen, daß sie sich billigerweise über seine Anwendung nun nicht beklagen dürfen, da es ja bei ihnen gestanden hätte, die Schifffahrt auf der mecklenburgischen Elbstrecke zu unterlassen, um jener Anwendung sicher zu entgehen. Daher stellt sich die Revision, welche die Anwendung des mecklenburgischen Rechtes auf diesen Fall als einen Verstoß gegen die Normen von der örtlichen Geltung der Rechtsfäge gerügt hat, als unbegründet dar." . . .